

# Vereinsordnung des Huckepack e.V.

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 14.12.2009)

## **I. Vereinssitz (zu § 1.2 der Satzung)**

Der Vereinssitz (Geschäftssitz) ist 01309 Dresden, Glashütter Straße 10.

## **II. Familien- und Lebenspartnermitgliedschaften (zu § 4.1 der Satzung)**

- II.1 Bei Familien- und Lebenspartnermitgliedschaften ist bei Abstimmungen zu Vereinsbeschlüssen nur eine Person stimmberechtigt. Die stimmberechtigte Person ist schriftlich zu benennen.
- II.2 Der Schriftverkehr des Vereins erfolgt an die stimmberechtigte Person.
- II.3 Stimmberechtigte Personen können durch Vollmacht vom Partner vertreten werden.

## **III. Verfahren bei Beendigung der Mitgliedschaft (zu § 4.4 der Satzung)**

- III.1 **Streichung:** Die Dreimonatsfrist beginnt mit dem 01. des Monats, in dem die Zahlung nicht erfolgt. Es muss schriftlich gemahnt werden. Die Mahnung soll zum Ende des zweiten Monats erfolgen.
- III.2 **Fristloser Ausschluss:** Dem Vereinsmitglied ist vor dem Beschluss die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **IV. Bekanntgabe von Beschlüssen der Vereinsorgane (zu § 6.3 der Satzung)**

- IV.1 Die Beschlüsse aller Vereinsorgane sind am Vereinssitz und in den vom Verein betriebenen Einrichtungen innerhalb von 3 Wochen bekannt zu geben.
- IV.2 Bei der Bekanntgabe und Einsichtnahme ist die Einhaltung des Datenschutzes zu gewährleisten.
- IV.3 Die Beschlüsse und deren Begründung sind am Vereinssitz zu archivieren.
- IV.4 Die am Vereinssitz archivierten Beschlüsse sind allen Vereinsmitgliedern zugänglich.

## **V. Grundsätze der Beitragserhebung (zu § 7.3.10 der Satzung)**

- V.1 Einrichtungsübergreifende Beiträge richten sich nach der Mitgliedschaft. Sie sind nicht abhängig von der Form als Einzel- oder Familien- (Lebenspartnerschaft-) Mitgliedschaft.
- V.2 Einrichtungsspezifische Beiträge (Förderbeiträge) werden erhoben, damit die Einrichtungen zusätzliche pädagogische Angebote und Betreuungsleistungen entsprechend der pädagogischen Konzepte erbringen und wirtschaftlich

eigenständig agieren können. Die Anzahl der Kinder ist zu berücksichtigen.

- V.3 Für den Aufbau neuer bzw. die Erweiterung bestehender Einrichtungen können sowohl einrichtungsübergreifende als auch einrichtungsspezifische Beiträge erhoben und verwendet werden.
- V.4 Mitglieder, deren Kinder eine Einrichtung des Vereins besuchen, leisten Vereinstunden. Anzahl, Form und Abrechnung der Vereinstunden sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen und als Anhang Bestandteil der Vereinsordnung.

## **VI. Die vom Verein betriebenen Einrichtungen (zu § 7.3.11.1 der Satzung)**

Vom Verein betriebene Einrichtungen sind:

- VI.1 Das Kinderhaus "Montessori-Kinderhaus Huckepack"  
Im Kinderhaus werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt entsprechend des Vereinszweckes betreut.
- VI.2 Die Schule - "Freie Montessorischule Huckepack"  
In der Schule werden Kinder und Jugendliche in den Bereichen Grundschule mit Hort, Mittelschule und beruflichem Gymnasium entsprechend des Vereinszweckes betreut.

## **VII. Einheitliche Festlegungen für alle Einrichtungen (zu § 7.3.11.5 und § 7.3.11.3 der Satzung)**

- VII.1 Kinder werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgenommen. Dabei können und sollen Kriterien der sozialen und pädagogischen Mischung in den Gruppen berücksichtigt werden. Geschwister von Kindern, die bereits Einrichtungen des Vereins besuchen, sollen bevorzugt aufgenommen werden. Kinder von Angestellten des Vereins sollen bevorzugt aufgenommen werden.
- VII.2 Über die Aufnahme von Kindern in eine Einrichtung entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- VII.3 Für die Kontrolle der Wirtschaftsführung der Einrichtung ist eine externe Wirtschaftsprüfung durchzuführen.
- VII.4 Es sind die langfristigen Investitionen im Rahmen der Haushalte und Förderbeiträge der jeweiligen Einrichtungen abzusichern.
- VII.5 Hausbank für den laufenden Betrieb ist die Bank für Sozialwirtschaft.
- VII.6 Hausbank für Kredite ist die Gemeinschaft für Leihen und Schenken.
- VII.7 Für die Angestellten wird ein Haustarif erstellt. Für die vom Vorstand berufenen Leiter wird ein Leitungstarif erstellt

## **VIII. Stimmberechtigung (Klarstellung zu § 7.4 der Satzung)**

Familienmitgliedschaften und Mitgliedschaften von Lebenspartnerschaften haben bei Abstimmungen zu Vereinsbeschlüssen nur eine Stimme.

**IX. Verfahren zur Einholung der schriftlichen Zustimmung  
(zu § 7.6 der Satzung)**

IX.1 Die schriftliche Zustimmung kann auf zwei Arten erfolgen

IX.1.1 **Unterschriftenliste:** Der Beschlusstext und dessen Begründung werden bei der Leitung der vom Verein betriebenen Einrichtung und am Vereinssitz ausgelegt. Die Unterschriften müssen innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bekanntgabe geleistet werden.

IX.1.2 **Briefwahl:** Für eine Briefwahl sind der Beschlusstext und die Begründung zuzusenden. Im allgemeinen ist ein Formblatt zur Unterzeichnung und Rücksendung beigelegt. Die Rücksendung muss innerhalb von vier Wochen nach Absendung des Schreibens erfolgen.

IX.2 Es gelten die Stimmen als gültig, die eindeutig den Willen und die Identität des Wählers erkennen lassen.

IX.3 Beide Verfahren können kombiniert werden.

## Vereinsstundenregelung

1. Vereinsstunden sind Leistungen, **die in allen Einrichtungen unseres Vereines** geleistet werden können. Sie dienen zum Aufrechterhalten der Geschäftsbereiche, sind Grundlage zur Gewährung von öffentlichen Mitteln und Vertragsbestandteil der Betreuungs- und Schulverträge.
2. Jedes Vereinsmitglied (Familie oder Einzelmitglied), dessen Kinder in den Einrichtungen des Vereins betreut werden, ist verpflichtet, 12 h pro Halbjahr (2 h pro Monat der Vereinsmitgliedschaft) zu leisten. Eltern, die in eine Einrichtung unseres Vereines eintreten, müssen zusätzlich folgende Aufbaustunden bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres, (Quereinsteiger nach dem Schuljahresbeginn bis 30.06. des Folgejahres), erbringen:

	<b>Kinderhaus einmalig</b>	<b>Schule einmalig</b>
<b>Eintrittsstunden</b>	20	35
<b>Geschwisterkind</b>	10	10

3. Die Vereinsstundenabrechnung erfolgt halbjährlich, also jeweils am 30. Juni bzw. 31. Dezember. Ende Oktober und Ende April erhalten alle Eltern eine E-Mail zur Erinnerung der halbjährlichen Vereinsstundenabrechnung. Alle Stunden sind im Vereinsbuch, in der Schule bei Anke Fleege und im Kinderhaus bei den Gruppen, zu dokumentieren. Vereinsstunden für die Schule können auch per E-Mail an [anke.fleege@huckepack-ev.de](mailto:anke.fleege@huckepack-ev.de) oder per Fax unter 449 51 21 gemeldet werden. Nicht bis zum Stichtag dokumentierte Vereinsstunden gelten als nicht erbracht. Zuviel geleistete Stunden werden für das folgende Halbjahr gut geschrieben und können auch mit Eintrittsstunden verrechnet werden. Wenn Stunden nicht geleistet werden, so ist es möglich diese mit dem gültigen Stundensatz zu begleichen.
4. Nicht geleistete Stunden werden mit 15 €/ h in Rechnung gestellt.
5. Die Berechnung der nicht geleisteten Vereinsstunden wird zugunsten der Bereiche Kinderhaus bzw. Schule durchgeführt. Der fällige Betrag wird 14 Tage nach Erhalt der Rechnung vom Konto abgebucht.  
Nicht geleistete Vereinsstunden können jederzeit mit dem gültigen Satz abgegolten werden. Das ist also auch im laufenden Geschäftsjahr möglich. Die Gelder für nicht geleistete Vereinsstunden kommen den entsprechenden Einrichtungen auf dem Haushaltskonto zugute. Von dort können dann für die einzelnen Bereiche / Gruppen Anschaffungen getätigt werden.
6. Eine Verschiebung der zu leistenden Vereinsstunden kann in Härtefällen schriftlich bei der Koordinierungsgruppe der jeweiligen Einrichtung beantragt werden. Dies muss vor Ende des Abrechnungszeitraumes schriftlich an die Vereinsverwaltung erfolgen. Die Antragsteller werden über die Beschlüsse der Koordinierungsgruppen durch die Vereinsverwaltung informiert. Sollte es zwischen Antragsteller und Koordinierungsgruppe zu keiner Einigung kommen, entscheidet der Vorstand.

7. Die für die Mitarbeit in den offiziellen Arbeitsgruppen des Vereins aufgewendete Zeit ist Arbeitszeit für den Verein, d.h. diese Zeit kann als Vereinsstunden abgerechnet werden (max. 2 h pro Sitzung).
8. Über eine nachträgliche Anerkennung von geleisteten, jedoch undokumentierten Vereinsstunden entscheidet die Koordinierungsgruppe auf Antrag. Die Berechnung der undokumentierten Stunden mit dem gültigen Satz bleibt von der jeweiligen Entscheidung unberührt.
9. Werden zusätzliche **Arbeitsstunden** in der jeweiligen Einrichtung notwendig, so kann dies von der Koordinierungsgruppe der betreffenden Einrichtung beschlossen werden. Dieser Beschluss ist vom Vorstand zu bestätigen.